

Informationsblatt für Asylsuchende

Sie sind geflüchtet und suchen Schutz in der Schweiz? Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH hat dieses Informationsblatt verfasst. Es erklärt Ihnen die wichtigsten Stationen im Asylverfahren.

Die SFH ist eine regierungsunabhängige Organisation, die sich für die Rechte von Asylsuchenden und Flüchtlingen einsetzt. Unsere Website finden Sie unter folgender Adresse: www.fluechtlingshilfe.ch; Informationen für Asylsuchende und Flüchtlinge in vielen Sprachen finden Sie auch hier: www.for-refugees.ch.

1. Asylgesuch einreichen

1.1 Empfangs- und Verfahrenszentrum

Sie müssen Ihr Asylgesuch in einem der Empfangs- und Verfahrenszentren (EVZ) des Bundesamtes für Migration (BFM/ODM) einreichen. Solche Zentren gibt es in **Basel, Chiasso, Vallorbe und Kreuzlingen**.

- Für die ganze Zeit des Verfahrens (eventuell nur die erste Zeit) wohnen Sie im Empfangszentrum.
- Sie müssen Ihre Identitäts- und Reisepapiere abgeben. Sie werden befragt.
- Falls Sie Ihr Gesuch am Flughafen eingereicht haben, wohnen Sie mindestens am Anfang auf dem Gelände des Flughafens.
- Nachdem Sie ein Asylgesuch gestellt haben, werden Sie registriert, fotografiert und Ihre Fingerabdrücke werden erstellt. Die Schweizer Behörden klären ab, ob Ihre Fingerabdrücke schon in der zentralen Datenbank (Eurodac) gespeichert worden sind durch ein Land der Europäischen Union, Norwegen oder Island. Dann wäre dieses andere europäische Land für die Behandlung Ihres Asylgesuches zuständig, ausser Ihr Ehepartner oder Ihre Kinder befinden sich in der Schweiz. Die Schweiz wird dann versuchen, Sie in dieses zuständige europäische Land abzuschicken. Sie dürfen nur einmal ein Asylgesuch stellen in einem der europäischen Länder (DUBLIN-Verfahren). Nur der erste Staat muss Ihr Asylgesuch korrekt entgegen nehmen und prüfen. Wenn Sie bereits in einem anderen europäischen Land ein Asylgesuch gestellt haben und Sie davon ausgehen, dass dieses erste Land Ihr Asylverfahren nicht korrekt behandelt hat, suchen Sie unbedingt die Rechtsberatungsstelle beim Empfangs- und Verfahrenszentren oder eine Rechtsvertretung auf. Verlangen Sie, in der Schweiz bleiben zu können, wenn Sie beispielsweise befürchten, dass der europäische Staat, in welchen Sie die Schweiz zurück schickt, Sie direkt in Ihr Heimatland zurück befördert, ohne ihr Asylgesuch zu prüfen, obwohl Sie die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Verlangen Sie auch in der Schweiz bleiben zu können, wenn Sie zum Beispiel Angst haben, dass die Schweiz Sie in ein europäisches Land zurück schickt, welches Sie in Ihren Heimatstaat weiter zurück befördert, wo Ihnen dann Folter, unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung droht.

1.2 Registrierung

Die Behörden **stellen Ihnen Fragen** zu Ihrer **Identität** und zur Identität Ihrer Familie, zu Ihrem **Reiseweg** und zu den **Gründen Ihrer Flucht**. An dieser Befragung sind ein Beamter oder eine Beamtin und falls nötig, ein Übersetzer oder eine Übersetzerin anwesend.

- Nennen Sie alle wichtigen Gründe, weshalb sie Ihr Land verlassen haben.
- Sagen Sie, wenn Sie etwas erlebt haben, über das Sie vor einem Mann oder vor einer Frau nicht sprechen können.
- Erklären Sie die Gründe, wenn Sie keine Identitätspapiere abgeben können.
- Sagen Sie, wenn Sie etwas nicht verstanden haben.

Am Schluss jeder Befragung müssen Sie ein Protokoll unterschreiben. Überprüfen Sie genau, ob Ihre Antworten korrekt notiert worden sind und ob alles aufgeschrieben wurde, was Sie gesagt haben.



1.3 Dokumente / Beweismittel

- Geben Sie Dokumente, die ihre Verfolgungssituation belegen zu den Akten.
- Behalten Sie Fotokopien von allen Dokumenten, die Sie abgeben.

1.4 Abklärungen

Eventuell werden in Ihrem Fall zusätzliche Abklärungen vorgenommen:

- Falls Zweifel an Ihrer Herkunft bestehen, können Sie von einem Sprachspezialisten befragt und Ihre Kenntnisse über Ihr Herkunftsland geprüft werden.
- Falls Zweifel an Ihrem Alter bestehen, kann ein Gutachten erstellt werden.

1.5 Wie geht es weiter?

Das Asylverfahren läuft nicht bei allen gleich ab; es gibt verschiedene Möglichkeiten, zum Beispiel:

- Sie erhalten sofort im Empfangszentrum einen Entscheid.
- Sie werden im Empfangszentrum noch einmal ausführlich zu Ihren Asylgründen befragt.
- Sie werden einem Kanton zugewiesen und in einem Zentrum für Asylsuchende untergebracht (Transfer).
- Sie werden erst nach dem Transfer noch einmal zu Ihren Fluchtgründen befragt.
- Sie erhalten erst nach dem Transfer einen Asylentscheid.
- Sie erhalten einen N-Ausweis (Ausweis für Asylsuchende).



2. Befragung

Die Befragungen im Asylverfahren **sind sehr wichtig**. Sie können einmal oder mehrmals befragt werden. Die Behörden beurteilen Ihr Asylgesuch gestützt auf die Befragungen sowie auf die Protokolle dieser Befragungen.

2.1 Wer nimmt an den Befragungen teil?

- Ein **Beamter** oder eine **Beamtin** leitet die Befragung.
- Ein **Übersetzer** oder eine **Übersetzerin** muss eine vollständige Übersetzung machen, Ihre Erklärungen dürfen nicht beurteilt oder zusammengefasst werden. Die Person kann anonym bleiben. Sie können sich von einem Übersetzer Ihrer Wahl begleiten lassen, dieser darf selber aber nicht Asylsuchender sein.
- Eine **Hilfswerkvertretung** (Person, die einer nichtstaatlichen Organisation angehört) beobachtet das Verfahren. Diese Person kann weitere Fragen stellen lassen und wird ihrem Hilfswerk einen Bericht über die Befragung zukommen lassen.
- Sie können sich von einer selber beauftragten **Rechtsvertretung** oder irgendeiner volljährigen Person (sie darf selber kein hängiges Asylgesuch haben) begleiten lassen.

2.2 Die Fragen

In der Regel sieht der Ablauf einer Befragung wie folgt aus:

Nach der Vorstellung aller Anwesenden werden Ihnen der Ablauf der Befragung sowie ihre Rechte und Pflichten erklärt, danach stellt Ihnen der Beamte oder die Beamtin **Fragen zu Ihrer persönlichen Situation:**

- Zu Ihrer Identität und zu Dokumenten, die Ihre Identität belegen
- zu Familie und Verwandten
- Militärdienst
- Reiseweg vom Herkunftsort bis in die Schweiz
- Erwerbstätigkeit im Herkunftsland und in der Schweiz
- Aufenthalte im Ausland
- Rechtsvertretung im Herkunftsland und in der Schweiz

Anschliessend haben Sie Gelegenheit zu erklären, warum Sie in der Schweiz Schutz suchen.

Nach dem Gesetz (Artikel 3 Asylgesetz) erhalten Flüchtlinge Asyl.

*Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken.
Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen.*

2.3 Schutzsuche in der Schweiz

Während der Befragung müssen Sie alle Gründe darlegen, weshalb Sie geflüchtet sind und Asyl erhalten möchten. Sie können frei und ohne Furcht sprechen. Alle Anwesenden unterstehen einer strengen Verschwiegenheitspflicht und dürfen niemandem erzählen, was Sie sagen.

Dieser Teil der Befragung ist sehr wichtig. Sie werden gebeten **zu erzählen, was oder wer Sie veranlasst hat, Ihr Herkunftsland zu verlassen.**

- Ihre Antwort muss wahr sein. Erzählen Sie möglichst viele Details.
- Reden Sie auch über Gefühle, sagen Sie, wenn Sie etwas erlebt haben, über das Sie vor einem Mann oder vor einer Frau nicht sprechen können.
- Bringen Sie alle Dokumente mit, die Ihre Verfolgung betreffen (Polizeivorladungen, Urteile, Gefängnisdokumente, Drohbriefe, Arztzeugnisse, Zeitungen, Fotos, usw. – behalten Sie Kopien bei sich!).
- Waren Sie zuvor bereits in einem anderen europäischen Land und befürchten Sie, dass dieses Land Sie in Ihr Heimatland zurückschiebt, wo Ihnen Verfolgung, Folter oder unmenschliche Behandlung droht, sagen Sie das. Sprechen Sie ausführlich über Ihre Befürchtungen.

Vielleicht werden Ihnen zu **Unklarheiten, Missverständnissen** und **Widersprüchen** weitere Fragen gestellt. Ihre Aussagen dazu müssen aufgeschrieben und Ihnen übersetzt werden.

2.4 Befragung von Familien

Familienmitglieder werden **einzel**n befragt. Wenn ein volljähriges Familienmitglied befragt wird, müssen die anderen in einem anderen Raum warten. Wenn nichts dagegen spricht, sollten Kinder im Beisein Ihrer Eltern befragt werden.



3. Protokoll

Von jeder Befragung wird ein Protokoll erstellt. Nach jeder Befragung wird Ihnen das Protokoll übersetzt. Sie werden gebeten, jede Seite zu unterschreiben.

→ Sagen Sie, wenn Sie etwas nicht verstanden haben. Prüfen Sie, ob das Protokoll genau dem entspricht, was Sie sagen wollten. Lassen Sie Fehler und Unklarheiten korrigieren.

Am Ende der Befragung werden Sie gefragt, ob Sie noch weitere, bisher nicht erwähnte Gründe für den Aufenthalt in der Schweiz haben. Sie müssen mit Ihrer Unterschrift bestätigen, dass Sie alles gesagt haben und das Protokoll der Wahrheit entspricht.

4. Asylentscheide

Asylverfahren in der Schweiz dauern manchmal nur **wenige Tage oder Wochen**. Nehmen Sie frühzeitig Kontakt mit Beratungsstellen auf ([Adressliste: http://www.fluechtlingshilfe.ch/hilfe/nuetzliche-adressen](http://www.fluechtlingshilfe.ch/hilfe/nuetzliche-adressen))!

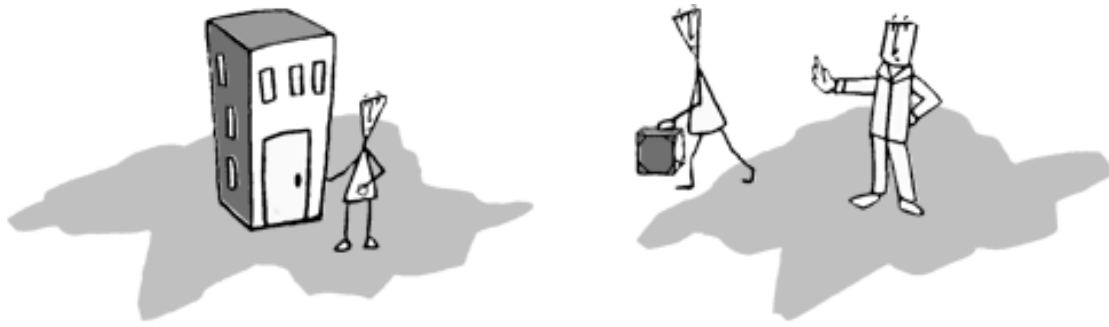
Normalerweise erhalten Sie vom **Bundesamt für Migration** einen schriftlichen Entscheid in Deutsch, Französisch oder Italienisch. Es gibt viele verschiedene Arten von Asylentscheiden:

4.1 Asyl

Asylsuchende, die als Flüchtlinge anerkannt werden, bekommen normalerweise Asyl. Wer Asyl hat, erhält eine **B-Bewilligung**, den Flüchtlingsausweis und kann Ehegatten und minderjährige Kinder in die Schweiz nachkommen lassen. Fünf Jahre nach Einreise bekommen Flüchtlinge **Ausweis C**.

4.2 Vorläufige Aufnahme

Eventuell wird Ihr Asylgesuch abgelehnt, aber Sie können mit einer **F-Bewilligung** trotzdem in der Schweiz bleiben. Dies ist der Fall, wenn die Wegweisung in Ihr Herkunftsland *nicht möglich* oder wegen grossen Gefahren *nicht zumutbar* ist. Beispielsweise bei einer Bürgerkriegssituation oder schwerer Krankheit. Die Bewilligung wird aufgehoben, wenn sich die Situation verbessert.



4.3 Negative Entscheide

Negativer Asyl- und Wegweisungsentscheid mit Begründung

Das Asylgesuch wird abgelehnt und Sie müssen die Schweiz am Ende einer Ausreisefrist verlassen. Dies ist möglich, wenn Sie – nach Ansicht der Behörden – keine genügenden Gründe für eine Flucht haben, oder wenn Sie ihre Geschichte nicht genügend glaubhaft erzählen oder beweisen können.

Kein begründeter Entscheid (Nichteintretens-Entscheid, Wegweisung in ein Drittland oder Wegweisung in einen Staat der Europäischen Union, Island oder Norwegen)

Ihr Gesuch wird nach der ersten kurzen Befragung nicht weiter behandelt und Sie müssen die Schweiz umgehend verlassen. Dies ist möglich:

- Wenn Sie vor der Einreise in die Schweiz in einem Staat der Europäischen Union, in Island oder Norwegen waren. Sie werden nur eine kurze Befragung über Ihren Reiseweg haben und es wird auch kein Hilfswerkvertreter an der Befragung teilnehmen. In diesem Fall werden Sie in dieses Land zurückgeschafft, welches für die Durchführung Ihres Asyl- und Wegweisungsverfahrens zuständig ist.
- Wenn Sie sich vor der Einreise in die Schweiz längere Zeit in einem anderen Land aufgehalten oder dort gelebt haben oder dort Verwandte von Ihnen leben.
- Wenn Sie in der Schweiz oder in einem anderen europäischen Land schon einmal ein Asylgesuch gestellt haben und keine neuen Asylgründe geltend machen können.
- Wenn Sie in der Schweiz nicht Schutz suchen, sondern aus anderen Gründen gekommen sind (familiäre oder wirtschaftliche Probleme).
- Wenn Sie Ihre wahre Identität verheimlicht haben (falscher Name, falsches Geburtsdatum, etc.).
- Wenn Sie die Pflicht zur Zusammenarbeit mit den Schweizer Behörden verletzen (zum Beispiel, wenn Sie nicht an der Befragung erscheinen).
- Wenn Sie keine Identitätspapiere haben, innerhalb von 48 Stunden keine beschaffen können, dafür keine überzeugende Entschuldigung haben und Ihre Fluchtgründe den Behörden völlig unglaubwürdig erscheinen.
- Wenn Sie aus einem Staat kommen, den die Schweizer Behörden als sicher vor Verfolgung betrachten und Ihre Fluchtgründe den Behörden unglaubwürdig erscheinen (Safe Country).
- Wenn Sie sich illegal in der Schweiz aufgehalten haben, erst nach einer Verhaftung ein Asylgesuch eingereicht haben und Ihre Fluchtgründe den Behörden völlig unglaubwürdig erscheinen.

Achtung: Wenn Sie keine Beschwerde einreichen, sowie nach der Ablehnung der Beschwerde, sind sie illegal in der Schweiz.

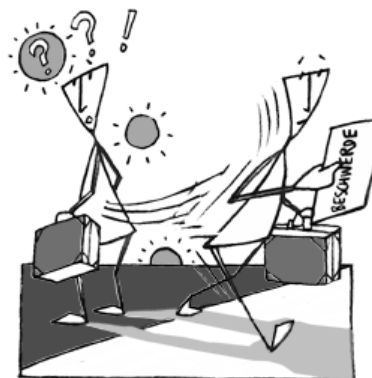
Je nach Grund der Ablehnung können Sie sofort nach Erhalt des Entscheids in Haft genommen werden.

Wenn Sie eine Beschwerde einreichen, dürfen Sie in der Regel in der Schweiz bleiben, bis darüber entschieden worden ist.

Aufgepasst, es gibt eine **Ausnahme:** Wenn Sie zuvor in ein Staat der Europäischen Union, Island oder Norwegen waren und dieser Staat zuständig ist, Ihr Asylgesuch zu prüfen. In diesem Fall können Sie jedoch trotzdem verlangen, dass Sie den Entscheid über die Beschwerde in der Schweiz abwarten dürfen. Dies müssen Sie aber ausführlich und für Ihren konkreten Fall begründen. Verlangen Sie in der Schweiz bleiben zu können, wenn Sie zum Beispiel Gründe haben, dass der europäische Staat Sie:

- direkt weiter in Ihren Heimatstaat schickt, wo Ihnen Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung droht.
- direkt in Ihr Heimatland zurück befördert, ohne Ihr Asylgesuch zu prüfen, obwohl Sie die Flüchtlingseigenschaft erfüllen.

Auch wenn Sie in den zuständigen europäischen Staat abgeschoben werden, wird Ihre Beschwerde hier in der Schweiz entschieden. Melden Sie dem Bundesverwaltungsgericht (siehe Adresse weiter hinten), wohin im Ausland der Entscheid zu senden ist. Falls Sie einen Rechtsvertreter haben, bleiben Sie mit diesem in Kontakt auch wenn Sie im Ausland sind. Nur so können Ihnen auch positive Entscheide, dass Sie wieder in die Schweiz einreisen dürfen, mitgeteilt werden.



5. Beschwerde

Wenn Sie mit dem Asylentscheid des Bundesamts für Migration nicht einverstanden sind, können Sie eine Beschwerde schreiben an das:

Bundesverwaltungsgericht

Postfach, CH-3000 Bern 14
Telefon +41 (0)58 705 26 26
Fax +41 (0)58 705 29 80

Am Ende des Asylentscheides steht, **wie viele Tage Sie Zeit haben**, wenn Sie eine Beschwerde machen möchten (Unter dem Absatz «**Rechtsmittelbelehrung**» – (5 Tage oder 30 Tage).

Rechtsberatungsstellen oder RechtsanwältInnen können Ihnen behilflich sein (siehe Adressliste oder unter www.for-refugees.ch).

Die SFH stellt Ihnen zudem eine Beschwerdeanleitung zur Verfügung:
(<http://www.fluechtlingshilfe.ch/hilfe/informationsblaetter>)

Adressen der Rechtsberatungsstellen bei den Empfangszentren

Basel

Freiburgerstrasse 66, 4057 Basel, Tel. 061 631 30 58.

Kreuzlingen

Bahnhofstr. 2, 8280 Kreuzlingen, Tel. 071 622 42 41.

Chiasso

SOS Antenna Profughi, Via Bossi 11, 6830 Chiasso, Tel. 091 682 67 85

Vallorbe

SAJE Service d'Aide juridique aux Exilés, Place de la Gare, 1337 Vallorbe,
Tel. 021 843 21 25.

Adressen in den **Kantonen** siehe:

www.fluechtlingshilfe.ch/hilfe/nuetzliche-adressen

6. Allgemeine Informationen

Rechtsberatung, Anwalt, Anwältin

Sie müssen sich selber um rechtliche Unterstützung kümmern. Die Rechtsberatungsstellen der Hilfswerke finden Sie unter www.for-refugees.ch oder auf einer separaten Adressliste.

Familiennachzug, Familienzusammenführung

Asylsuchende haben kein Recht, Familienmitglieder aus dem Heimatland nachkommen zu lassen.

Sozialhilfe, Nothilfe

Bedürftige Asylsuchende erhalten während des Asylverfahrens Sozialhilfe.

Die Verfassung der Schweiz (Artikel 12) sichert allen Menschen, die in der Schweiz leben, Hilfe und Betreuung in Notlagen zu. Nach einem ablehnenden Asylentscheid haben Sie bis zur Ausreise das **Recht auf Nothilfe**, auch wenn Sie **illegal** in der Schweiz sind. Diese Hilfe umfasst: **Essen, Unterkunft, Kleidung** und **medizinische Hilfe**. Da Sie sich für diese Nothilfe bei den Behörden melden müssen, welche auch für Ihre Ausweisung zuständig ist, besteht die Gefahr, dass Sie inhaftiert werden. Weitere Infos finden Sie unter www.for-refugees.ch

Arbeit

Die Schweizer Behörden verbieten Asylsuchenden das Arbeiten während der ersten drei bis sechs Monate. Nachher kann ein Arbeitsantritt bewilligt werden, wobei nur wenige Branchen offen stehen und einheimische Arbeitskräfte Priorität haben.

Wohnen

Sie müssen den Behörden jede Adressänderung sofort mitteilen. Im Allgemeinen ist ein Kantonswechsel für Asylsuchende nicht möglich.

Haft, Gefängnis

Sie können in Haft genommen werden, wenn:

- Ihr Asylgesuch mit einem Nichteintretens-Entscheid abgelehnt wird.
- Sie sich weigern, mit den Behörden zusammenzuarbeiten.
- Ihr Asylgesuch als «missbräuchlich» eingeschätzt wird.
- Sie straffällig geworden sind.
- Es konkrete Hinweise darauf gibt, dass Sie sich der Rückschaffung in Ihr Heimatland widersetzen werden.

Auslandsreisen

Sie dürfen die Schweiz während des Asylverfahrens nicht verlassen und mit dem Konsulat oder den Behörden Ihres Herkunftslandes keinen Kontakt aufnehmen.